



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Insolvenzrecht

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BT-Drucksache 17/11268) aus Anlass der 1. Lesung am 12.12.12 sowie zur öffentlichen Anhörung im Bundestag-Rechtsausschuss am 14.01.13

Stellungnahme Nr.: 3/2013

Berlin, im Januar 2013

## **Mitglieder des Ausschusses**

- Herr RA Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Herr RA Kolja von Bismarck, Frankfurt
- Frau RAin Claudia Diem, Stuttgart
- Herr RA Wolfgang Hauser, Stuttgart (Berichterstatter)
- Herr RA Kai Henning, Dortmund (Berichterstatter)
- Herr RA Wilhelm Klaas, Krefeld
- Herr RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg
- Herr RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Herr RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
- Herr RA Prof. Rolf Rattunde, Berlin
- Herr RA Dr. Andreas Ringstmeier, Köln
- Herr RA Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg

## **Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

- RA Udo Henke, Berlin



## **Verteiler**

---

- Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss, Berlin
- Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen, Berlin
- Bundesrat, Berlin
- Bundesministerium der Justiz, Berlin
- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
- Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
- Bundesrechtsanwaltschaft, Berlin
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V., Berlin
- Deutscher Richterbund e. V., Berlin
- Gravenbrucher Kreis, München/Neu-Ulm
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V., Berlin
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
  
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP, Köln
- Redaktion InDat-Report, Köln
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR, Berlin
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI, München
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO, Recklinghausen
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

### **Zusammenfassung**

Der DAV begrüßt die Berücksichtigung zahlreicher Änderungsvorschläge aus der Praxis im vorliegenden Regierungsentwurf, insbesondere die Option zur Vorlage eines Insolvenzplanes auch in der Verbraucherinsolvenz. Die Bewertungen aus der DAV-Stellungnahme Nr. [22/12](#) zum Referentenentwurf hält der DAV ausdrücklich aufrecht.

### **Stellungnahme**

Der Deutsche Anwaltverein hält seine mit Stellungnahme 22/12 vom 15.3.12 zum Referentenentwurf des jetzigen Gesetzesvorhabens vorgetragenen Ansichten ausdrücklich aufrecht.

Darüber hinaus begrüßt der DAV, dass im jetzigen Gesetzesentwurf zahlreiche Änderungsvorschläge aus der Praxis, so vor allen Dingen die Möglichkeit der Vorlage eines Insolvenzplans nach §§ 217 ff. InsO auch in der Verbraucherinsolvenz, berücksichtigt wurden. Die komplette Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens einschließlich der Zustimmungsersetzung kann der DAV wegen der angestrebten Entlastung der Gerichte nachvollziehen. Es ist zu allerdings zu befürchten, dass durch diese Streichung eine einfache und kostengünstige Vergleichsmöglichkeit verloren geht, die gerade von den Schuldnerberatungsstellen gut und anerkennenswert genutzt wurde.

Des Weiteren möchte der DAV hinsichtlich der Neugestaltung der Insolvenzverwaltervergütungsregelungen darauf hinweisen, dass die beabsichtigte Einfügung einer neuen Abschlagsmöglichkeit in § 3 Abs. 2 e InsVV eine alle Verfahrensbeteiligte belastende Rechtsunsicherheit bringen wird. Denn durch die Möglichkeit eines nicht begrenzten Abschlags besteht nach Ansicht des DAV die Gefahr einer erneut verfassungswidrig niedrigen Vergütung (vgl. BGH Beschl. vom 15.1.04 . IX ZB 96/03 und IX ZB 46/03). So werden ca. 90 % der Verbraucherinsolvenzverfahren im schriftlichen Verfahren abgewickelt.

In all diesen Fällen würde die Anwendung der neuen Abschlagsvorschrift nahe liegen. Die Regelung sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.